

Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

Vom 17. Juli 2002

Präambel

Vorrangiges Anliegen dieser Richtlinien ist es, das Bewusstsein für die Grundregeln wissenschaftlicher Praxis zu schärfen, lebendig zu halten und sie den Studierenden sowie dem wissenschaftlichen Nachwuchs als selbstverständliche Bedingungen wissenschaftlicher Arbeit frühzeitig und stets auf Neue zu vermitteln.

Mit diesen Richtlinien soll auch deutlich gemacht werden, dass die Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) wissenschaftliches Fehlverhalten nicht akzeptieren kann, weil damit das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Wissenschaft untergraben und das der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler untereinander zerstört wird.

§ 1 Gute wissenschaftliche Praxis

- (1) Wissenschaftliche Arbeit beruht auf Grundprinzipien, die in allen wissenschaftlichen Disziplinen gleichermaßen gelten. Oberstes Prinzip ist die Wahrhaftigkeit gegenüber sich selbst und anderen.
- (2) Als Beispiele guter wissenschaftlicher Praxis kommen insbesondere in Betracht:
 - a) allgemeine Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit, insbesondere
 - lege artis zu arbeiten,
 - Resultate zu dokumentieren,
 - die eigenen Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln,
 - b) Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung in Arbeitsgruppen,
 - c) die Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
 - d) die Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten,
 - e) wissenschaftliche Veröffentlichungen als Medium der Rechenschaft von Wissenschaftlern über ihre Arbeit
 - f) die Achtung fremden geistigen Eigentums
 - g) die Einhaltung ethischer Standards bei der Durchführung von Erhebungen
- (3) Gute wissenschaftliche Praxis lässt sich nur durch das Zusammenwirken aller Mitglieder der Universität verwirklichen. Die Einhaltung und Vermittlung der dafür maßgebenden Regeln obliegt in erster Linie den einzelnen Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen, auch soweit sie als Projektleiter und Projektleiterinnen, Leiter und Leiterinnen von Arbeitsgruppen, Betreuer und Betreuerinnen oder sonst als Vorgesetzte tätig sind. Die Fachbereiche und die wissenschaftlichen Einrichtungen nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben in der Ausbildung, in der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und in der Organisation des Forschungs- und Wissenschaftsbetriebes wahr. Sie sind daher durch ihre Einzel- und Kollegialorgane dafür verantwortlich, die organisatorisch-institutionellen Voraussetzungen für die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis zu schaffen.

§ 2 Wissenschaftliches Fehlverhalten

- (1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt demgegenüber vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Normen verletzt werden, Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder deren Forschungstätigkeit anderweitig beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles.
- (2) Ein Fehlverhalten von Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen kommt insbesondere in Betracht bei:
 - a) Falschangaben durch
 - aa) Erfinden von Daten
 - bb) Verfälschung von Daten und Quellen, wie z.B. durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse
 - cc) unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag
 - dd) unrichtige Angaben zur wissenschaftlichen Leistung von Bewerbern in Auswahl- oder Gutachterkommissionen
 - b) Verletzung geistigen Eigentums
in Bezug auf ein – von einem oder einer anderen geschaffenes – urheberrechtliches Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze durch
 - aa) unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
 - bb) Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter,
 - cc) Anmaßung wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft ohne eigenen wissenschaftlichen Beitrag,
 - dd) Verfälschung des Inhalts,
 - ee) unbefugte Veröffentlichung oder unbefugtes Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, der Lehrinhalt oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist,
 - ff) Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis
 - c) Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer durch
 - aa) Sabotage von Forschungstätigkeit anderer wie z.B. durch Beschädigen, Zerstören, oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt,
 - bb) Beseitigung von Primärdaten, soweit damit gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen wird,
 - cc) Unerlaubtes Vernichten oder unerlaubte Weitergabe von Forschungsmaterial
- (3) Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer, dem Mitwissen um Fälschungen durch andere, der Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen sowie grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

§ 3 Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens in der Forschung sind an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgenden Regeln zu beachten:

- (1) Die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis sollen den Studierenden bereits zu Beginn ihres Studiums vermittelt werden. Dabei sollen die Studierenden zu Ehrlichkeit und Verantwortlichkeit in der Wissenschaft angeleitet werden. Die Möglichkeit wissenschaftlichen Fehlverhaltens ist angemessen zu thematisieren, um Studierende und Nachwuchswissenschaftler entsprechend zu sensibilisieren.
- (2) Die Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses ist sicherzustellen. Die Fachbereiche erlassen dazu insbesondere in ihren Promotionsordnungen entsprechende Regelungen.
- (3) Bei Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, für die Verleihung akademischer Grade, Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen gilt, dass Qualität und Originalität als Bewertungsmaßstab stets Vorrang vor Quantität haben.
- (4) Es ist strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern, Konkurrenten und Vorgängern zu wahren. Nur wer wesentlich zur Forschung beigetragen hat, darf als Mit-Autor bezeichnet werden.

§ 4 Vertrauenspersonen

- (1) Die Präsidentin ernennt auf Vorschlag des Senats für die Dauer von drei Jahren eine unabhängige Vertrauensperson (Ombudsmann / Ombudsfrau) und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin, an die sich alle Angehörigen der Universität wenden können, die Vorwürfe und Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten vorzubringen haben. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Gleiches gilt für die Bestellung der stellvertretenden Person, die bei Befangenheit oder Verhinderung der Vertrauensperson hauptamtlich an deren Stelle tritt.
- (2) Die Vertrauensperson und ihr Stellvertreter oder ihre Stellvertreterin werden im Personal- und Vorlesungsverzeichnis der Universität bekannt gemacht.

§ 5 Verfahren beim Verdacht von wissenschaftlichem Fehlverhalten

- (1) Die von der Präsidentin bestellte Vertrauensperson kann bei bestehendem Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten oder diesbezüglichem Beratungsbedarf angerufen werden. Dieses Recht steht auch demjenigen oder derjenigen zu, der oder die sich dem Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens ausgesetzt sieht.
- (2) Die Vertrauensperson hat zu prüfen, ob und inwieweit die Verdachtsmomente plausibel erscheinen und ein Fehlverhalten begründen, sowie Ratsuchende über ihre Rechte beraten. Dabei ist unbedingt Vertraulichkeit zu wahren.

- (3) Ohne die Zustimmung von Ratsuchenden darf die Vertrauensperson das ihr Anvertraute nur dann weitergeben, wenn es sich um den fundierten Verdacht eines schwerwiegenden wissenschaftlichen Fehlverhaltens handelt. Dieses liegt insbesondere dann vor, wenn nach Auffassung der Vertrauensperson im Falle nicht weiterer Verfolgung Schaden für die Universität, deren Mitglieder oder für Dritte zu besorgen wäre. In diesem Falle informiert die Vertrauensperson die Präsidentin, die das erforderliche Verfahren einzuleiten hat.
- (4) Auch ohne vorherige Beteiligung der Vertrauensperson bzw. ihres Stellvertreters oder ihrer Stellvertreterin kann bei konkretem Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten die Präsidentin unmittelbar informiert und ein Verfahren in Gang gesetzt werden.

§ 7 Förmliches Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten

- (1) Die Präsidentin ist berechtigt, die zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einzuholen und im Einzelfall auch Fachgutachter aus dem betroffenen Wissenschaftsbereich sowie andere Experten hinzuzuziehen. Die Präsidentin prüft in freier Beweiswürdigung, ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt.
- (2) Eine Vertrauensperson kann Verdachtsmomente auch im Auftrag der Informantin oder des Informanten vortragen, ohne dass deren oder dessen Identität preisgegeben werden muss. Dem bzw. der Betroffenen sind die belastenden Tatsachen und gegebenenfalls Beweismittel unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Ihm bzw. ihr sowie dem Informanten oder der Informantin ist in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Sie sind auf ihren Wunsch auch mündlich anzuhören. Der oder die Betroffene wie auch der Informant bzw. die Informantin können eine Person seines bzw. ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen.
- (3) Ist die Identität des Informanten oder der Informantin dem oder der Betroffenen nicht bekannt, so ist diese offen zu legen, wenn der oder die Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, insbesondere weil der Glaubwürdigkeit des Informanten bzw. der Informantin für die Feststellung des Fehlverhaltens wesentliche Bedeutung zukommt.
- (4) Die Präsidentin entscheidet, ob das Verfahren einzustellen ist oder ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten hinreichend erwiesen ist. Im letzteren Fall entscheidet sie auch über die zu treffenden Maßnahmen. Ist der Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu Unrecht erhoben worden, sorgt die Präsidentin unverzüglich für eine Rehabilitation der beschuldigten Personen.

§ 8 Maßnahmen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

Wird von der Präsidentin wissenschaftliches Fehlverhalten förmlich festgestellt, so sind von den jeweils zuständigen Organen Entscheidungen unterschiedlicher Art und Reichweite in Betracht zu ziehen. Es können je nach Lage des Falles insbesondere folgende Maßnahmen ergriffen werden:

- (1) Arbeits- oder dienstrechtliche Konsequenzen, wie insbesondere
 - a) Abmahnung
 - b) außerordentliche Kündigung (einschließlich Verdachtskündigung)
 - c) ordentliche Kündigung
 - d) Vertragsauflösung
 - e) Maßnahmen nach dem Landesdisziplinargesetz

- (2) Zivilrechtliche Konsequenzen, wie insbesondere
 - a) Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Patentrecht und Wettbewerbsrecht
 - b) Rückforderungsansprüche (etwa von Stipendien, Drittmitteln etc.)
 - c) Schadensersatzansprüche bei Personenschäden, Sachschäden, etc.
 - d) Erteilung eines Hausverbots
 - e) Herausgabeansprüche gegen die Betroffenen

- (3) Akademische Konsequenzen
Solche können auf verschiedenen Ebenen und mit unterschiedlicher Zielsetzung zu veranlassen sein:
 - a) Inneruniversitär, wie z.B.
 - aa) Entzug von akademischen Graden,
 - bb) Entzug der Lehrbefähigung
 - b) Außeruniversitär gegenüber wissenschaftlichen Einrichtungen und Vereinigungen
Solche Institutionen sind über ein wissenschaftliches Fehlverhalten jedenfalls dann zu informieren, wenn sie davon unmittelbar betroffen sind.
 - c) Rückziehung von wissenschaftlichen Veröffentlichungen
Besteht das wissenschaftliche Fehlverhalten in Falschangaben oder in einer Verletzung geistigen Eigentums gemäß diesen Regeln, so ist der betroffene Autor oder die betreffende Autorin zu einem entsprechenden Widerruf zu verpflichten. Soweit die betroffenen Arbeiten noch unveröffentlicht sind, sind sie rechtzeitig zurückzuziehen, soweit sie bereits veröffentlicht sind, sind sie – jedenfalls hinsichtlich der betroffenen Teile – zu widerrufen. Die Betroffenen sind verpflichtet, bei Mitautoren und Mitautorinnen, auch soweit diese selbst kein Vorwurf wissenschaftlichen Fehlverhaltens trifft, auf das Einverständnis in einen Widerruf hinzuwirken.

Der oder die für die fälschungsbehaftete Veröffentlichung (mit)verantwortliche(n) (Mit)Autor(en) haben innerhalb einer festzulegenden Frist der Präsidentin Bericht zu erstatten über die auf Rückziehung hin unternommenen Maßnahmen und deren Erfolg. Erforderlichenfalls hat die Präsidentin ihrerseits geeignete Maßnahmen zum Widerruf der betroffenen Veröffentlichungen zu ergreifen. Veröffentlichungen, die als fälschungsbehaftet festgestellt wurden, sind aus der Veröffentlichungsliste des betreffenden Autors bzw. der betreffenden Autorin und aus den Veröffentlichungen der Universität zu streichen oder entsprechend zu kennzeichnen.

(5) Strafrechtliche Konsequenzen

Besteht der Verdacht, dass wissenschaftliches Fehlverhalten zugleich einen Tatbestand des Strafgesetzbuchs (StGB) bzw. sonstiger Strafnormen oder Ordnungswidrigkeiten erfüllt, wie insbesondere bei

- Urheberrechtsverletzung,
- Urkundenfälschung (einschließlich Fälschung technischer Aufzeichnungen),
- Sachbeschädigung (einschließlich Datenveränderung),
- Eigentums- und Vermögensdelikten (wie im Falle von Entwendungen, Erschleichung von Fördermitteln oder Veruntreuung),
- Verletzungen des persönlichen Lebens- oder Geheimnisbereichs (wie etwa durch Ausspähen von Daten oder Verwertung fremder Geheimnisse),
- Körperverletzung

bleibt es dem pflichtgemäßen Ermessen der Präsidentin vorbehalten, ob strafrechtliche Schritte einzuleiten sind.

§ 9 Information Schutzbedürftiger und/oder der Öffentlichkeit

Soweit es zum Schutze Dritter, zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit, zur Wiederherstellung ihres wissenschaftlichen Rufes, zur Verhinderung von Folgeschäden oder sonst im allgemeinen öffentlichen Interesse veranlasst erscheint, sind betroffene Dritte und/oder die Presse in angemessener Weise und im Rahmen der rechtlichen Vorschriften über das Ergebnis des Untersuchungsverfahrens zu unterrichten.

§ 10 Betreuung von Mitbetroffenen

Am Ende eines förmlichen Untersuchungsverfahrens ist dafür Sorge zu tragen, dass Personen, die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, im Hinblick auf ihre persönliche und wissenschaftliche Integrität keinen weiteren Schaden erleiden. Dazu können folgende Maßnahmen veranlasst sein:

- a) Beratung durch die Vertrauensperson
- b) Schriftliche Erklärung der Präsidentin, dass dem oder der Betroffenen kein wissenschaftliches Fehlverhalten anzulasten ist. In entsprechender Weise sind auch informierende Personen, sofern sich ihre Verdächtigung nicht als offensichtlich haltlos herausstellt, vor Benachteiligungen zu schützen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.